



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0042-19-11
= RSS-E 45/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von Rechtsanwaltskosten iHv CHF 4.515,02 aus der Ärzte-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Ärzte-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. 80.102422 abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ einschließt. Vereinbart sind die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

„ARTIKEL 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gemäß Pkt. 8., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen bzw. Ergänzenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, auf die

- außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Rechtsanwalt und
- auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen.

8. Der Versicherer zahlt

8.1. im Inland die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte.

In gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.

(...)

Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.

9. Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt wie folgt:

9.1. Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Leistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültige Versicherungssumme.

(...) 9.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z. B. Urteil) trägt der Versicherer Kosten der Rechtsverwirklichung aller Exekutionsversuche einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit fünf Prozent der Versicherungssumme.

Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Titels übernimmt der Versicherer neben den Kosten der Anmeldung der Forderung ausschließlich die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens.“

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt (zusammengefasst): Sie hat eine Darlehensforderung gegen die (*anonymisiert*) geltend gemacht und (unter Rechtsschutzdeckung der Antragsgegnerin) einen gerichtlichen Vergleich beim zuständigen Vermittleramt (*anonymisiert*) erzielt. Dieser Vergleich hat dieselben Wirkungen wie ein Urteil eines Schweizer Gerichts. Die Schuldnerin kam in weiterer Folge mit Ratenzahlungen in Verzug, weshalb die Antragstellerin das Betreibungsverfahren fortführte. Nach Schweizer Recht führt dies zur Androhung einer Konkursöffnung, was die Schuldnerin veranlassen soll, ihren Zahlungen nachzukommen.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 10.10.2017 Rechtsschutzdeckung für die Generalexekution in Form der Konkursöffnung „im Rahmen der Bedingungen“. In weiterer Folge wurde der Rechtsfreund der Antragstellerin wiederholt für diese im Betreibungsverfahren tätig und erzielte mehrfach Teilzahlungen. Als diese endgültig

ausblieben, wurde über das Vermögen der Schuldnerin am 25.9.2018 das Konkursverfahren eröffnet. Zur Durchführung des Konkursverfahrens ist der Erlag eines weiteren Kostenvorschusses von CHF 17.000 notwendig, widrigenfalls das Verfahren mangels Aktiven eingestellt würde. Diesfalls wäre nach den Angaben des Rechtsfreundes der Antragstellerin nicht möglich, Einblick in die Buchhaltungsunterlagen der Schuldnerin zu erhalten, was eine Inanspruchnahme der Organe der Schuldnerin erschweren könnte bzw. die Abtretung von Ansprüchen der Schuldnerin gegen ihre Organe verunmöglichen würde.

Die Antragsgegnerin lehnte weitere Zahlungen mit Schreiben vom 14.1.2019 mit der Begründung ab, dass das Limit für Einbringungsmaßnahmen von 5% der Versicherungssumme bereits erreicht sei und verlangte € 2.951,43 retour.

Mit Schlichtungsantrag vom 16.5.2019 forderte die Antragstellerin durch ihren Rechtsfreund die Zahlung der bislang angefallenen weiteren Rechtsanwaltskosten von CHF 4.515,02. Die Antragsgegnerin habe trotz regelmäßiger Zusendung von Honorarnoten nicht auf das Limit von € 7.500 hingewiesen. Aus den ARB, insbes. Art 6, Pkt. 4, ergebe sich nicht das von der Antragsgegnerin geltend gemachte Sublimit.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 17.5.2019 wie folgt Stellung:

„Nach Art 6 Abs 9.5. der ARB trägt der Versicherer nach Vorliegen eines Exekutionstitels Kosten der Rechtsverwirklichung aller Exekutionsversuche einschließlic der Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren, begrenzt mit 5 Prozent der Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 150.000,00, sodass bedingungsgemäß ein Betrag für die gesamte diesbezügliche Tätigkeit (Exekutionsversuche und Forderungsanmeldung) in Höhe von € 7.500,00 zur Verfügung steht (> Maximalbetrag). Wir haben die Deckung für das Verfahren I. Instanz sowie die Anmeldung der Forderung der VN im Konkursverfahren der Gegenseite im Rahmen der Bedingungen bestätigt. Aufgrund der Besonderheiten in der Schweiz haben wir statt der Forderungsanmeldung im Rahmen der Bedingungen die Rechtsschutzdeckung für die Generalexekution in Form der Konkurseröffnung bestätigt. Eine Vertretung im Konkursverfahren selbst ist nicht gedeckt.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren versichert sind (vgl 7 Ob 190/17t).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass sie die Kosten der Einbringungsmaßnahmen nur bis zur Höhe von € 7.500 zu tragen hat. Artikel 6, Pkt. 9.5. stellt eine Einschränkung der nach Pkt. 9.1. gedeckten Kosten im Sinne einer „lex specialis“ dar. Eine Auslegung der Bedingung in dem Sinne, dass trotz der Regelung des Artikel 6, Pkt. 9.5., Kosten eines Insolvenzverfahrens über die dort genannte Grenze hinaus zu tragen sind, nimmt dem Wortlaut der Bestimmung jeglichen Anwendungsbereich.

Der Versicherer hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Kosten „im Rahmen der Bedingungen“ getragen werden. Der Schluss des Antragstellervertreeters, dass es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße, sich nunmehr auf das Sublimit zu berufen, verweist auf einen anderen, der Empfehlung nicht zugrunde liegenden Sachverhalt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019